

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97),
zuletzt geändert am
17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34)

Impressum

Herausgeber

Behörde für Schule und Berufsbildung
Senatorinnenbüro: Veröffentlichungen
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Layout

Gestaltungskontor Lothar Degen AGD

Hamburg 2009**Internet**

www.publikationen.bsb.hamburg.de

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf schulische Bildung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

Zweiter Teil

Gestaltung von Unterricht und Erziehung

- § 4 Bildungspläne
- § 5 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
- § 6 Sexualerziehung
- § 7 Religionsunterricht
- § 8 Stundentafeln
- § 9 Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss
- § 10 Schulversuche und Versuchsschulen

Dritter Teil

Aufbau des Schulwesens

Erster Abschnitt

Struktur und Organisationsformen

- § 11 Gliederung des Schulwesens und Organisation des Unterrichts
- § 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler
- § 13 Ganztagschulen

Zweiter Abschnitt

Schulformen und Bildungsgänge

- § 14 Grundschule
- § 15 Gesamtschule
- § 16 Haupt- und Realschule
- § 17 Gymnasium
- § 18 Aufbaugymnasium
- § 19 Sonderschule
- § 20 Berufsschule
- § 21 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule

- § 22 Fachoberschule
- § 23 Berufliche Gymnasien
- § 24 Fachschule
- § 25 Abendhauptschule, Abendrealschule
- § 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium
- § 27 Studienkolleg

Vierter Teil

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 28 a Sprachförderung
- § 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs
- § 30 Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel
- § 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung
- § 32 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler
- § 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpsychologische und sonderpädagogische Untersuchungen
- § 35 Beratungen
- § 36 Schuljahr und Ferien

Zweiter Abschnitt

Schulpflicht

- § 37 Grundsätze zur Schulpflicht
- § 38 Beginn der Schulpflicht
- § 39 Schulpflicht in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
- § 40 Ruhens der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht
- § 41 a Schulzwang

Dritter Abschnitt

Einschulung und Wahl der Bildungsgänge

- § 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung
- § 43 Zulassungsbeschränkungen

Vierter Abschnitt

Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse

- § 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis
- § 45 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung
- § 46 Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen

- § 47 Fremdenprüfung
- § 48 Anerkennung von Abschlüssen

Fünfter Abschnitt

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

- § 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Fünfter Teil

Schulverfassung

Erster Abschnitt

Grundlagen

- § 50 Schulische Selbstverwaltung
- § 51 Schulprogramm

Zweiter Abschnitt

Schulkonferenz

- § 52 Aufgaben
- § 53 Entscheidungsrechte
- § 54 Anhörungsrechte
- § 55 Zusammensetzung
- § 56 Verfahrensgrundsätze

Dritter Abschnitt

Lehrerkonferenz

- § 57 Aufgaben
- § 58 Zusammensetzung, Sitzungen
- § 59 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen
- § 60 [*aufgehoben*]

Vierter Abschnitt

Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

- § 61 Klassenkonferenz
- § 62 Zeugniskonferenz

Fünfter Abschnitt

Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

- § 63 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher
- § 64 Bildung und Aufgaben des Schülerrats
- § 65 Schulsprecherinnen und Schulsprecher
- § 66 Sitzungen, Vollversammlungen
- § 67 Kreisschülerrat

Sechster Abschnitt

Mitwirkung von Eltern

- § 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 69 Wahl der Klassenelternvertretung
- § 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung
- § 71 Elternabende
- § 72 Aufgaben des Elternrats
- § 73 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats
- § 74 Verfahrensgrundsätze
- § 75 Kreiselternrat

Siebter Abschnitt

Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen

- § 76 Aufgaben und Rechte der Schulvorstände
- § 77 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte
- § 78 Verfahrensgrundsätze
- § 78 a Lernortkooperationen

Achter Abschnitt

Kammern, Landesschulbeirat

- § 79 Aufgaben
- § 80 Schülerkammer
- § 81 Elternkammer
- § 82 Lehrerkammer
- § 83 Landesschulbeirat
- § 84 Verfahrensgrundsätze

Sechster Teil

Schulverwaltung

Erster Abschnitt

Grundlagen

- § 85 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion
- § 85 a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
- § 85 b Aufgaben des HIBB
- § 85 c Mitglieder des Kuratoriums
- § 85 d Aufgaben des Kuratoriums
- § 85 e Beschlussfassung des Kuratoriums
- § 86 Schulentwicklungsplanung
- § 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte

Zweiter Abschnitt

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

- § 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters
(Schulleitung)
- § 90 Beanstandung von Entscheidungen durch die
Schulleiterin oder den Schulleiter
- § 91 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern
- § 92 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren
- § 93 *[aufgehoben]*
- § 94 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters
- § 95 Schulleitung an neuerrichteten Schulen
- § 96 Funktionsstellen
- § 96 a Absehen von einem Findungsverfahren
- § 97 *[aufgehoben]*

Siebter Teil

Datenschutz

- § 98 Datenverarbeitung im Schulbereich
- § 99 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und
Schulberatungsdienst
- § 100 Evaluation
- § 101 Verordnungsermächtigung

Achter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- § 102 Gleichstellung von Mädchen und Jungen,
Frauen und Männern
- § 103 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien
- § 104 Stellung gewählter Mitglieder
- § 105 Verschwiegenheit
- § 106 Wahlen und Abstimmungen
- § 107 Wahlordnungen
- § 108 Fristen, Schriftform
- § 109 Schulen ohne Klassenverbände
- § 110 Interessenkollision

Neunter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 111 Geltungsbereich
- § 112 Schulen in freier Trägerschaft
- § 113 Ordnungswidrigkeiten
- § 114 Straftat

- § 115 Einschränkung von Grundrechten
- § 116 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die
zuständige Behörde
- § 117 Übergangsregelungen
- § 118 Inkrafttreten

§ 1 Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken,

- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen,
- an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
- das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und
- Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2) Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(3) Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemein bildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen.

(2) Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

(4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(5) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.

(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen.

Gestaltung von Unterricht und Erziehung

§ 4 Bildungspläne

(1) Grundlage für Unterricht und Erziehung sind Bildungspläne für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen und Bildungsgänge.

(2) In Bildungsplänen wird vorgegeben, welche Bildungsstandards von Schülerinnen und Schülern am Ende einer Schulstufe oder beim Abschluss eines Bildungsganges erreicht werden müssen. Ferner werden darin die Ziele, Inhalte und Grundsätze der Gestaltung von Unterricht und Erziehung und die Gestaltungsräume der Schulen festgelegt. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und das Zusammenwirken der Schulformen sind in den Bildungsplänen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Bildungspläne sind nach Maßgabe der Entwicklung in den Fachwissenschaften, der pädagogischen Forschung und der Vorgaben, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind, regelmäßig zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

(4) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, in dem die Bildungspläne erstellt, erprobt und durch die zuständige Behörde für verbindlich erklärt werden, durch Verordnung zu regeln. Die Bildungspläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen.

§ 5 Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

(1) Unterricht wird in Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten erteilt.

(2) Lernbereiche werden durch Entscheidung der Schule oder in Bildungsplänen verbindlich gebildet. In Lernbereichen werden Fächer auf der Grundlage übergreifender Fragestellungen und aufeinander abgestimmter Lernziele und Inhalte fächerverbindend oder fächerübergreifend zusammengefasst unterrichtet; Lernziele und Inhalte der jeweiligen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Schulkonferenz kann die Einrichtung eines Lernbereiches empfehlen. Der Empfehlung soll eine curricular und pädagogisch begründete, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigende Konzeption beigefügt ein.

(3) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Hierzu zählen insbesondere Umwelterziehung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung, Sozial- und Rechtserziehung, interkulturelle Erziehung, Berufsorientierung, Verkehrserziehung und Medienerziehung. Diese Aufgabengebiete werden fächerübergreifend unterrichtet. Sie können unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Unterrichtsmethoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden.

§ 6 Sexualerziehung

(1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, eine positive Einstellung der Schülerinnen und Schüler zur Sexualität zu fördern. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für Gleichberechtigung, Partnerschaftlichkeit und Gewaltfreiheit in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Zu diesem Zweck sollen Schülerinnen und Schüler ein fundiertes Sachwissen über die biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Bezüge der menschlichen Sexualität erwerben. Die Sexualerziehung ist für die vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen hinsichtlich der menschlichen Sexualität im Rahmen der Werteordnung des Grundgesetzes offen zu gestalten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

§ 7 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt.

(2) Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

(4) Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

§ 8 Stundentafeln

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfällt, wird für die einzelnen Bildungsgänge in Stundentafeln festgelegt.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte der Schülerinnen und Schüler eröffnen. Entsprechend ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, an dem teilzunehmen alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind,
2. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen müssen,
3. welche Fächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, unter denen Schülerinnen und Schüler auswählen können.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nummern 2 und

3 genannten Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten treffen die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(3) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule können eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) Der Senat erlässt die Stundentafeln nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung legt die auf die einzelnen Fächer oder Lernbereiche entfallenden Stundenzahlen sowie den Umfang fest, in dem die Schulkonferenz oder der Schulvorstand von Festlegungen der Stundentafeln abweichen darf. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 9 Lernmittel und Lehrmittel, Lernmittelausschuss

(1) Lernmittel werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet. Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen bzw. Schülern genutzt.

(2) Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet der Lernmittelausschuss nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands. Der Lernmittelausschuss besteht aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Ersatzmitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind. Der Lernmittelausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter führt den Vorsitz des Lernmittelausschusses. Jedes in Satz 2 genannte Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Lernmittelausschusses sind nicht schulöffentlich.

(3) Über die Einführung von Lehrmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und der Beschlüsse der Schulkonferenz.

(4) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel, über Ausnahmen von der Zusammensetzung des Lernmittelausschusses und zusätzliche beratende Mitglieder kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10 Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Schulversuche und Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Mit ihnen können Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation und der Unterrichtsmethoden sowie neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden. Schulversuche sind außerdem zulässig, um innovative Formen der Kompetenzmessung und -beschreibung (Kompetenzraster) zu erproben. Diese müssen mindestens den gleichen Informationswert wie Noten zur weiteren Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten haben.

(2) Die im Rahmen eines Schulversuchs erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen müssen den Abschlüssen und Berechtigungen der Regelschulen gleichwertig sein.

(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz gestellt werden. Inhalte, Ziele und Durchführung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Die Versuche sind nach wissenschaftlichen Methoden zu begleiten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(4) Die Teilnahme an einem Schulversuch oder der Besuch einer Versuchsschule sind für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler; haben sie sich für die Teilnahme am Schulversuch oder für den Besuch der Versuchsschule entschieden, so ist der Schulbesuch verpflichtend.

(5) Absatz 3 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 gelten nicht für Schulversuche, in denen ausschließlich neue Formen der Schulverfassung und der Schulleitung erprobt werden.

**§ 11 Gliederung des Schulwesens und
Organisation des Unterrichts**

- (1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.
- (2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Primarstufe, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.
- (3) Der Unterricht wird im Klassenverband oder in Kursen erteilt. Eine Schule kann klassen-, kurs- oder stufenübergreifende Unterrichtsformen wählen.

**§ 12 Integration von Schülerinnen und Schülern mit
sonderpädagogischem Förderbedarf und
Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler**

- (1) Durch individuelle Integrationsmaßnahmen, Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung von Eltern und Lehrkräften sowie zur Unterstützung und ergänzenden Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, durch Integrationsklassen und Sonderschulen werden die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen. Allgemeine Schulen, Einrichtungen und Sonderschulen wirken in enger Zusammenarbeit auf eine Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemeinen Schule hin. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Sonderschulen aufgenommen, wenn sich eine integrative Förderung nicht realisieren lässt.
- (2) Sonderpädagogische Förderung durch Einrichtungen erfolgt grundsätzlich als individuelle Integrationsmaßnahme in der allgemeinen Schule. Sie kann angeordnet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler durch den Regelunterricht ihrer Stammschule nicht hinreichend sonderpädagogisch gefördert werden können.
- (3) Vorübergehende schulersetzenende Betreuung durch Einrichtungen ist zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Diese Schüler und Schülerinnen gehören weiterhin ihrer Stammschule an.
- (4) Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, die Anordnung sonderpädagogischer Förderung und die Entscheidung über eine vorübergehende schulersetzenende Betreuung erfolgen auf der Grundlage

des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zur Anordnung einer Betreuung, zu der Art und Dauer der Betreuung sowie zu der Zusammenarbeit von Schulen und Einrichtungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Integrationsklassen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden als Regelangebot in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I eingerichtet, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde. Entsprechende Anträge können von der Schulkonferenz oder von der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der zu einer Schule gehörenden Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Das Nähere über die Voraussetzungen und über das Aufnahmeverfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(6) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

§ 13 Ganztagsschulen

(1) Offene und gebundene Ganztagsschulen verbinden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auf Grund eines pädagogischen Gesamtkonzeptes Unterricht nach Stundentafel und ergänzende Angebote jeweils verteilt auf Vor- und Nachmittage. Ergänzende Angebote können neben der pädagogischen Begleitung der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung und Neigungsgruppen umfassen. Unterricht und ergänzende Angebote erstrecken sich in Ganztagsschulen an mindestens drei Tagen in der Woche auf mindestens sieben Zeitstunden.

(2) Schulen können in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I auf Antrag der Schulkonferenz als Ganztagsschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

(3) In der offenen Form der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel Pflicht, an den ergänzenden Angeboten freiwillig. Einzelne Züge an offenen Ganztagsschulen können ohne Nachmittagsunterricht geführt werden. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme ihres Kindes an einem ergänzenden Angebot, so ist die Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtend.

(4) In den gebundenen Formen der Ganztagsschule ist die Teilnahme am Unterricht nach Stundentafel und an den ergänzenden Angeboten verpflichtend. Den Umfang der Teilnahmepflicht an den ergänzenden Angeboten legt die Schule fest. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule soll einen Zeitraum von neun Stunden nicht überschreiten.

(5) Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte werden in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.

Zweiter Abschnitt

Schulformen und Bildungsgänge

§ 14 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird in der Regel eigenständig geführt; sie kann einer Haupt- und Realschule oder einer Gesamtschule angegliedert sein.

(2) Zu einer Grundschule können Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung.

(4) Die Unterrichtszeit in der Grundschule beträgt in der Regel jeweils fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden. Das Nähere regelt der Senat nach § 8 Absatz 4 durch Rechtsverordnung.

§ 15 Gesamtschule

(1) Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie kann die Vorstufe und die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe führen. Der Unterricht in der Oberstufe kann auch in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

(2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen eine ihren Leistungen und ihren Neigungen entsprechende Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder in studienqualifizierenden Bildungsgängen oder an einer Hochschule fortzusetzen.

(3) Die integrierte Gesamtschule führt ihre Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang bis zum Ende der Sekundarstufe I und vermittelt deren Abschlüsse und Berechtigungen. Innere und äußere Differenzierung ermöglichen ein Offenhalten des individuell erreichbaren Abschlusses bis zum Ende der Sekundarstufe I. Der Unterricht wird nach Jahrgangsstufen zunehmend in Kursen erteilt und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern damit eine Schwerpunktbildung entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen. Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I werden nach erfolgreichen Prüfungen vergeben.

(4) Die kooperative Gesamtschule wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 schulformübergreifend geführt. Sie ist ab Klasse 7 in die Schulformen Haupt- und Realschule und Gymnasium gegliedert.

(5) Die Gesamtschule besonderer Prägung umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundstufe und die Klassen 5 bis 10 der Mittelstufe; ihr kann eine Vorschulklasse angegliedert werden. Die Organisation des Unterrichts und die Abschlussmöglichkeiten der Sekundarstufe I entsprechen denen der integrierten Gesamtschule.

(6) Die Oberstufe an Gesamtschulen schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben; § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus können in der Studienstufe auch die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 16 Haupt- und Realschule

(1) Die Haupt- und Realschule bildet eine organisatorische und pädagogische Einheit.

(2) Die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule umfasst die Klassen 5 und 6. Sie bereitet auf den weiteren Bildungsweg vor und entscheidet über die geeignete weiterführende Schulform.

(3) Die Haupt- und Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern sowohl eine grundlegende als auch eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie führt nach erfolgreicher Prüfung frühestens nach Klasse 9 zum Hauptschulabschluss oder nach Klasse 10 zum Realschulabschluss. Mit dem Realschulabschluss kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden.

(4) Das Zeugnis der Haupt- und Realschule am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die Klasse 10 die für diesen Abschluss erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.

§ 17 Gymnasium

(1) Das achtstufige Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 12. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die zweijährige Studienstufe der Oberstufe gegliedert. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in Klasse 10. Das sechsstufige Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 12¹⁾.

(2) Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.

(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

1) Auf Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2001 in das neunstufige Gymnasium oder bis zum 1. August 2003 in das siebenstufige Gymnasium eingetreten sind, findet bis zum 31. Juli 2010 Paragraf 17 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt nicht im Fall eines Rücktritts, einer Nichtversetzung oder einer Klassenwiederholung.

Paragraf 17 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung lautet:

»(1) Das neunstufige Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 13. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Vorstufe und die Studienstufe der Oberstufe gegliedert. Das siebenstufige Gymnasium umfasst die Klassen 7 bis 13.

(2) Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.

(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und ihren Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungszeit in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihren Interessen und ihren Neigungen durch Wahl von Grund- und Leistungskursen aus einem bestimmten Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung setzen. Der Besuch der Oberstufe dauert insgesamt mindestens zwei und höchstens vier Jahre; in Ausnahmefällen kann die Dauer des Besuchs verlängert werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet, die in ein Punktsystem eingehen, das Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation ist. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Unterricht in der Oberstufe kann in Zusammenarbeit zwischen Schulen unterschiedlicher Schulformen durchgeführt werden.

(5) Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist. In der Oberstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben.«

(5) Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. In der Studienstufe können die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife vermittelt werden. Das Zeugnis am Ende der Klasse 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Klasse 10 dem Realschulabschluss gleichwertig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse des Gymnasiums die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen hat.

§ 18 Aufbaugymnasium

(1) Das Aufbaugymnasium besteht in der Regel aus Vorstufe und Studienstufe. In einem an einem Gymnasium angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 11 und 12, die Vorstufe wird in der Klasse 10 der Mittelstufe geführt; ihm können die Klassen 8 bis 9 der Mittelstufe angegliedert sein. In einem an einer Gesamtschule angeschlossenen Aufbaugymnasium umfasst die Studienstufe die Klassen 12 und 13, die Vorstufe die Klasse 11²⁾.

(2) Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit erfüllen. Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Be-

2) Auf Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2005 in die neunte Klasse des Aufbaugymnasiums eingetreten sind, findet bis zum 31. Juli 2008 Paragraph 18 in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung Anwendung.

Paragraph 18 in der bis zum 31. Juli 2003 geltenden Fassung lautet:

»(1) Das Aufbaugymnasium umfasst in der Regel eine Oberstufe mit Einführungsstufe, Vorstufe und Studienstufe; ihm können die Klassen 9 und 10 der Mittelstufe angegliedert sein.

(2) Das Aufbaugymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung eine allgemeine Bildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Einführungsstufe oder unmittelbar in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. Unter derselben Voraussetzung können Schülerinnen und Schüler bereits nach dem Besuch der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 9 des Aufbaugymnasiums übergehen; nach dem erfolgreichen Besuch der Mittelstufe des Aufbaugymnasiums gehen sie unmittelbar in die Vorstufe der Oberstufe über. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt werden, müssen das Aufbaugymnasium in der Regel verlassen. § 17 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Das Aufbaugymnasium ist einem siebenstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert. Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des siebenstufigen Zuges schrittweise zu einem neunstufigen Gymnasium entwickelt.«

such der Klasse 8 der Realschule in die Klasse 8 des Aufbaugymnasiums übergehen. § 17 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Das Aufbaugymnasium ist einem sechsstufigen Gymnasium oder einer Gesamtschule mit Oberstufe angegliedert. Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des sechsstufigen Zuges schrittweise zu einem achtstufigen Gymnasium entwickelt.

§ 19 Sonderschule

(1) Sonderschulen sind entsprechend dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in ihrer Arbeit auf die Förderschwerpunkte Lern- und Leistungsverhalten, Hören, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ausgerichtet. Im Rahmen einer Sonderschule können mehrere Förderschwerpunkte sowohl als organisatorische als auch als pädagogische Einheit geführt werden. Den Sonderschulen kann ein Schulkindergarten angegliedert sein.

(2) Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Besuch einer Sonderschule erforderlich ist und in welchem Förderschwerpunkt und in welcher Schule die Schülerin oder der Schüler am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage des Ergebnisses eines sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Das Nähere zum Verfahren der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, über die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Sonderschule und das dabei einzuhaltende Verfahren sowie über die Festlegung der Bildungsabschlüsse, die in den verschiedenen Sonderschulformen erworben werden können, regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 20 Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der berufsbezogene Unterricht ist mit der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben zu beachten, die Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. Der Unterricht in der Berufsschule wird in zusammenhängenden Abschnitten (Blöcken) oder in Teilzeitform erteilt. Die Schulen sind gehalten, die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Unterrichts und seine zeitliche Strukturierung mit den Ausbildungsbetrieben abzusprechen. Die nähere Ausgestaltung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Abschlüsse der Berufsschule sowie ein im Einzelfall von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannter Abschluss einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme entsprechen in ihren Berechtigungen dem Hauptschulabschluss. Im Übrigen wird der Abschluss der Berufsschule weiter gehenden Abschlüssen der allgemein bildenden

Schulen gleichgestellt, wenn der für diese Abschlüsse jeweils erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist; das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 21 Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, einen anerkannten Ausbildungsberuf auszuüben oder einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erwerben oder die Schülerinnen und Schüler zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Der Besuch der Berufsfachschule dauert mindestens ein Jahr.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Berufsfachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

(3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemein bildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen. Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen.

(4) Der Senat wird ermächtigt das Nähere zur Berufsvorbereitungsschule und deren Abschlüssen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei können für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich der geistigen und der körperlichen und motorischen Entwicklung, deren gleichwertige Förderung nicht anderweitig gewährleistet ist und für die Aussichten auf Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bestehen, Ausnahmen vom Erfordernis der Schulpflicht und von der Dauer des Bildungsgangs zugelassen werden.

§ 22 Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule führt Schülerinnen und Schüler in einem einjährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Zulassungsvoraussetzung ist der Realschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit.

(2) In der Fachoberschule werden berufsbezogene und berufsübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt; der Unterricht wird in Teilzeit-, Block- oder Vollzeitform erteilt.

§ 23 Berufliche Gymnasien

(1) Die beruflichen Gymnasien umfassen die Vorstufe und die Studienstufe.

(2) Die beruflichen Gymnasien vermitteln Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss oder einer gleichwertigen Vorbildung durch allgemein bildende und berufsbezogene Unterrichtsinhalte eine Bildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in unmittelbar berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Schülerinnen und Schüler können in die Vorstufe der beruflichen Gymnasien eintreten, wenn sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die beruflichen Gymnasien sind einer beruflichen Schule angegliedert.

(4) Die beruflichen Gymnasien schließen mit der Abiturprüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wird die allgemeine Hochschulreife erworben. Darüber hinaus können die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife vermittelt werden.

§ 24 Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Weiterbildung und fördert die berufsübergreifende Bildung. Bildungsgänge an der Fachschule in Vollzeitform dauern mindestens ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Der Besuch einer Fachschule setzt den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und in der Regel eine Berufsausübung oder eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Die Fachschulen können auch in Teilzeitform geführt werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, welche Fachschulen welche Berechtigungen vermitteln.

§ 25 Abendhauptschule, Abendrealschule

(1) Abendhauptschule und Abendrealschule können übergreifende Unterrichtsveranstaltungen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler beziehungsweise für Realschülerinnen und Realschüler anbieten.

(2) Die Abendhauptschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Hauptschulabschluss. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

(3) Die Abendrealschule führt Berufstätige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen, zum Realschulabschluss. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.

§ 26 Hansa-Kolleg, Abendgymnasium

(1) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, im Tagesunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die das 19. Lebensjahr vollendet und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder über eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung verfügen, zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit während des Besuchs des Abendgymnasiums befreien. Die Ausbildung umfasst die Vorstufe und die Studienstufe; ein Vorbereitungsjahr kann vorangestellt werden. § 17 Absatz 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 27 Studienkolleg

Das Studienkolleg bereitet Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen in einem in der Regel einjährigen Bildungsgang auf die Feststellungsprüfung vor, wenn diese für die Aufnahme eines Studiums im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife abzulegen haben.

Vierter Teil

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 28 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

(3) Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

(4) Ist ein Schulverhältnis unterbrochen, werden die Zeiten der Unterbrechung nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Schuljahr für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht regelmäßig am Unterricht teilnimmt. Über Ausnahmen im Zusammenhang mit einem Auslandsschulbesuch entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

(5) Die Höchstdauer des Schulbesuchs einer Schülerin oder eines Schülers ergibt sich aus den Festlegungen in diesem Gesetz für die einzelnen Schulformen und Schulstufen in Verbindung mit den für diese geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(6) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer staatlichen Schule. Eine Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist in der Regel zu entlassen, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang festgelegte Höchstzeit erreicht wor-

den ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage einer Beratung durch die Klassenkonferenz. § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 28 a Sprachförderung

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.

(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Dieser Besuch einer staatlichen Vorschulklasse ist gebührenfrei.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.

§ 29 Gebührenfreiheit des Schulbesuchs

(1) Der Besuch staatlicher Schulen ist unbeschadet des Satzes 2 gebührenfrei. Gebühren können erhoben werden

1. für den Besuch von Vorschulklassen, sofern nicht eine Verpflichtung zum Besuch einer solchen Klasse besteht,
2. für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die nicht im Sinne des § 37 Absätze 1 und 2 in Hamburg schulpflichtig sind; bestehende Abkommen mit anderen Ländern bleiben davon unberührt,
3. für Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
4. für Umschulungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung, Rehabilitationsmaßnahmen der Rehabilitationsträger, für den Besuch der Berufsschule durch Personen, die sich extern auf eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung vorbereiten, sowie für Kurse und Lehrgänge der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Verordnung kann Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen in Abhängigkeit von der Einkommenshöhe und Kinderzahl oder der Zahl der Fami-

lienangehörigen sowie den Erlass von Gebühren in Härtefällen vorsehen. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Gebühr erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Beendigung des Vorschulklassenbesuchs, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der bei der Festsetzung der Gebühr berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.

§ 30 Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.

(2) Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Aufgaben, die nach § 9 Absatz 2 eingeführten Lernmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, sowie bei der Gebührenerhebung privater Dritter (Beliehener) bedienen. Insoweit unterstehen die Beliehenen den Weisungen der zuständigen Behörde und deren Aufsicht.

(3) Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, denen die Kostenlast aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (Förderberechtigte), erhalten die Lernmittel gebührenfrei. Ausgenommen sind Lernmittel von geringem Wert.

(4) Das Nähere zur Gebührenpflicht, Entgeltlichkeit, Beschaffung und Überlassung der Lernmittel, zum Kreis der Förderberechtigten sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Der Senat kann einzelne Gruppen von Lernmitteln von dem Verfahren der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausnehmen. Für berufliche Schulen und Sonderschulen kann der Senat auf Grund der besonderen pädagogischen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 31 Beaufsichtigung, Weisungen, Hausordnung

(1) Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie während der Schulausflüge durch Lehrerinnen oder Lehrer zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie auf Grund ihrer altersgemäßen Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, mit denen sie sich oder anderen Schaden zufügen können. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(2) In begründeten Fällen können auch Erziehungsberechtigte, andere zum pädagogischen Personal der Schule gehörende Personen, geeigne-

te Schülerinnen und Schüler oder andere geeignete Personen mit der Beaufsichtigung betraut werden, wenn es die Umstände erfordern oder zulassen.

(3) Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Als Waffen im Sinne des Satzes 2 gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist, wie z. B. Reizstoffsprühgeräte, sowie Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden. Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke im Einzelfall bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

(4) Das Rauchen in der Schule, auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen ist untersagt. Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.

§ 32 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler

(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Stundentafel, die Bildungspläne, ihre Ziele, Inhalte und Anforderungen,
3. die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts,
4. die Kriterien der Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung,
5. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
6. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
7. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

Die Information der Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel auf Elternversammlungen und im Rahmen von Elternabenden und Elternratssitzungen, die der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Die Information soll frühestmöglich und in angemessenem Umfang erfolgen. In Abstimmung mit der Lehrerin oder dem Lehrer und der

Schulleitung können die Erziehungsberechtigten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(2) Die Schulleitung sowie die Lehrkräfte informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang

1. über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. bei Problemen im Lern- und Leistungsverhalten sowie bei sonstigen Verhaltensschwierigkeiten mit dem Ziel der frühzeitigen Einleitung von Hilfemaßnahmen,
3. über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung sowie
4. bei der Wahl der Bildungsgänge sowie die daran anschließenden Ausbildungswege und deren Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler.

(3) Die Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, der zuständigen Behörde, des Schulberatungsdienstes und des Schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, soweit die Daten der Schülerinnen und Schüler mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über das Verfahren sowie darüber zu treffen, bis zu welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen minderjährige Schülerinnen und Schüler für eine Akteneinsicht der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen.

(4) Die Informationsrechte nach den Absätzen 1 und 2 stehen auch den früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind vor einer Bekanntgabe von Daten zum Zwecke der Information nach den Absätzen 1 und 2 durch die Schule auf das Widerspruchsrecht in geeigneter Form hinzuweisen. Daten im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165; 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), dürfen auch im Rahmen einer Information nach Satz 1 nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Schülerinnen und Schüler an die früheren Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

(5) Unbeschadet dessen kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
4. die Entlassung aus einer Schulform wegen zweifacher Verfehlung des Klassenziels,

5. Ordnungsmaßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Nummern 4 bis 6 sowie diesen Maßnahmen vorhergehende Ankündigungen sowie
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler

unterrichten. Gleiches gilt, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung oder deren Bestehen gefährdet sind. Auch über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten erfolgen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über entsprechende Auskünfte von der Schule in Kenntnis gesetzt. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Ziel- und Leistungsvereinbarung, den festgestellten Grad der Zielerreichung, die die Schule betreffenden Ergebnisse der Schulinspektion, die Veränderungen des Versuchsprogramms von an der Schule bestehenden Schulversuchen und die Aufstellung gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 5 über die Verwendung der Haushaltsmittel in geeigneter Weise schulöffentlich.

§ 33 Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für diese herausgegeben werden. Sie stehen anders als die von einer Schule unter Verantwortung der Schulleitung herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Hamburgischen Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (HmbGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule und die zuständige Behörde fördern die Arbeit von Schülerzeitungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich an ihrer Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleitung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

§ 34 Schulärztliche, schulzahnärztliche, schulpсихologische und sonderpädagogische Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz im Einzelfall schulärztliche, schulpсихologische und sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind schulpflichtig werdende

Kinder sowie Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und ihre Erziehungsberechtigten haben die für diese Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Beantwortung von Fragen zum gesundheitlichen Zustand und zur Vorgeschichte einschließlich der sich darauf beziehenden Angaben zur sozialen Situation ist freiwillig. Die Betroffenen sind hierauf vor Beginn der Untersuchung hinzuweisen sowie über den Zweck der Untersuchung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 32 Absatz 3 zu geben.

(3) Schülerinnen und Schüler werden schulärztlich und schulzahnärztlich betreut, um gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen, bereits vorliegende Erkrankungen und Behinderungen zu erkennen sowie bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Hilfestellung zu geben. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Erziehungsberechtigten werden über das Ergebnis aller schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen.

(4) Die schulärztliche Betreuung beginnt mit der ersten schulärztlichen Untersuchung im Rahmen der Vorstellung bei der regional zuständigen Grundschule gemäß § 42 Absatz 1. Zweck der ersten schulärztlichen Untersuchung ist es, gesundheitliche Probleme bei Kindern, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen und für die betroffenen Kinder auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

(5) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Grundschule gemäß § 42 Absatz 2 findet eine Schuleingangsuntersuchung statt; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei sind, soweit vorhanden, das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637), in der jeweils geltenden Fassung, und der Impfausweis vorzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung nach den Absätzen 3 und 4 kann bei Vorlage einer Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung im Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung befreit werden. Über die Durchführung solcher Untersuchungen sowie über die Möglichkeiten der Befreiung von der Teilnahme sind die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu unterrichten. Für die Vorlage der zur Befreiung erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 kann die Schule eine Frist setzen.

§ 35 Beratungen

Die schulpyschologische und sozialpädagogische Beratung dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpyschologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 36 Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Die zuständige Behörde kann für einzelne Schulformen oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Umstände dies erfordern.

(2) Die zuständige Behörde legt fest, an welchen Tagen der Woche Unterricht erteilt wird. Sie bestimmt die Dauer und die zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Halbjahre.

Zweiter Abschnitt

Schulpflicht

§ 37 Grundsätze zur Schulpflicht

(1) Wer in der Freien und Hansestadt Hamburg seine Wohnung oder bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.

(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.

(3) Die Schulpflicht endet grundsätzlich elf Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt. Klassenwiederholungen in den ersten zwei Schulbesuchsjahren werden nicht auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. Aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Vor Ablauf der Schulpflicht kann festgestellt werden, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht. Mit der Feststellung endet die Schulpflicht.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Besuch der Schule befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewähr-

leistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 befreien.

§ 38 Beginn der Schulpflicht

(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.

(2) Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.

(3) Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.

§ 39 Schulpflicht in der Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

(1) Alle Schulpflichtigen besuchen grundsätzlich neun Jahre die Primarstufe und die Sekundarstufe I einer allgemein bildenden Schule und erfüllen damit die allgemeine Vollzeitschulpflicht. Diese kann auf Antrag insbesondere dann um ein Jahr verkürzt werden, wenn während des Besuchs der Vorschulklasse bereits Schulpflicht bestand, ein Schuljahr übersprungen wurde oder Schulen im Ausland besucht wurden.

(2) Im Anschluss an den Schulbesuch nach Absatz 1 ist die Schulpflicht durch den weiteren Besuch einer allgemein bildenden Schule oder den Besuch einer beruflichen Schule zu erfüllen.

(3) Jugendliche, die nach dem Schulbesuch nach Absatz 1 weder

1. eine weiterführende allgemein bildende Schule besuchen noch
2. wegen eines Berufsausbildungsverhältnisses schulpflichtig sind noch
3. sich in einer öffentlich geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform befinden,

erfüllen die Schulpflicht nach Absatz 2 durch den Besuch eines beruflichen Bildungsganges.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.

(2) Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen.

(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht nach Absatz 2 ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.

(2) Auszubildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, dass sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

§ 41 a Schulzwang

Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 6 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 37 bis 39 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. § 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Dritter Abschnitt

Einschulung und Wahl der Bildungsgänge

§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung

(1) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.

(2) Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sorgeberechtigten entscheiden, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Sie oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schulform.

(4) Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege. Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

(5) Für den Übergang von einer Jahrgangsstufe oder Schulform in eine andere muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören; bei Abschluss der Grundschule ist eine Schullaufbahempfehlung zu erstellen. Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmeveraussetzungen nachzuweisen. Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm, das Leitbild der Schule und die Ergebnisse der Schulinspektion und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche aus. Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.

§ 43 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zum Besuch von allgemein bildenden Schulen darf nicht beschränkt werden.

(2) Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule und des Studienkollegs kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind. Entsprechend der Kapazität werden Höchstzahlen festgesetzt, die von der zuständigen Behörde jährlich zu überprüfen sind. Die Höchstzahlen dürfen nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Plätze übersteigt, nach folgenden Gesichtspunkten zuzulassen:

1. Eignung und Leistung,
2. Zeitraum, der seit dem ersten Antrag auf Zulassung zum Besuch der Schule verstrichen ist,
3. die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnliche Härte.

(4) Beim Studienkolleg ist die Vorabvergabe von insgesamt bis zu 60 Plätzen an deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig. Bei der Zulassung deutscher Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Studienkolleg dürfen höchstens 40 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. Bei der Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studienkolleg dürfen höchstens 25 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses an Bewerberinnen und Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit vergeben werden, solange nicht alle anderen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind.

Vierter Abschnitt

Leistungsbeurteilung, Versetzung, Abschlüsse

§ 44 Leistungsbeurteilung, Zeugnis

(1) Die Beurteilung der Lernentwicklung und des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler obliegt den beteiligten Lehrkräften gestützt auf regelmäßige Lernbeobachtung in pädagogischer Verantwortung. Grundlage der Bewertung sind die schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen des Schulverhältnisses erbracht haben. Zur Feststellung der Leistungsentwicklung können in den Schulen Schulleistungstests durchgeführt werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; in den Klassenstufen 3 und 4 werden die Noten durch Lernentwicklungsberichte ergänzt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, Beurteilungsgrundsätze für die Bewertung nach Absatz 1, Notenstufen und eine entsprechende Punktwertung, Ausnahmen von der Benotung einzelner Fächer und der Aufnahme der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie über weitere Angaben im Zeugnis durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung kann folgende Ausnahmen zu Absatz 2 vorsehen:

1. in allen Schulformen und Klassenstufen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und in der Gesamtschule besonderer Prägung für alle Schülerinnen und Schüler einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernentwicklungsberichte,
2. in der Klassenstufe 3 und der Sekundarstufe I einen Ersatz von Halbjahreszeugnissen durch strukturierte Zielklärungsgespräche, Lernentwicklungsberichte und Lernvereinbarungen mit der Schülerin oder dem Schüler und den Sorgeberechtigten,
3. in der Berufsvorbereitungsschule einen Ersatz von Noten und Punkten durch Lernstandsberichte; Lernstandsberichte, die eine Bewertung durch Noten ersetzen, müssen so gestaltet sein, dass sie die Entscheidung über eine Versetzung oder Umstufung begründen,
4. in der Berufsschule den Verzicht auf Halbjahreszeugnisse.

§ 45 Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch Zeugnis ausgewiesener Leistungsstand allein oder im Zusammenhang mit besonderen Umständen die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in der gleichen Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen das Ziel der Klasse nicht erreicht, muss sie oder er in der Regel die von ihm besuchte Schulform verlassen. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, die nach § 39 Absatz 1 schulpflichtig sind. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(2) In integrierten Gesamtschulen rücken Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für andere Schulen, Jahrgangs- und Schulstufen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordert, kann vorgesehen werden, dass

Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe aufrücken.

(3) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, sind die Schülerinnen und Schüler in den Kurs einzustufen, in dem auf Grund ihrer bisherigen Leistungen und deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Änderungen der Einstufung (Umstufungen) sollen grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

(4) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung, des Aufrückens sowie der Einstufung und der Umstufung erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 46 Ausbildung, Abschlussverfahren und Prüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung wird durch ein Abschlussverfahren oder durch eine Prüfung festgestellt, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Ausbildung, Prüfungen und Abschlussverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Dauer der Ausbildung,
2. Ausbildungsinhalte,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Bildung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
5. Zweck, Dauer und Verlauf der Prüfung,
6. Prüfungsgebiete,
7. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
9. Bewertung des Prüfungsergebnisses,
10. Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
11. Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, insbesondere Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 47 Fremdenprüfung

(1) Durch eine Fremdenprüfung können Schülerinnen und Schüler der staatlich genehmigten Privatschulen und andere Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer staatlichen Schulform erwerben. Gegenstand der Prüfung für den Erwerb des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife können neben Fächern der gymnasialen Oberstufe auch solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die auf Grund längerer Berufstätigkeit erworben wurden und die Eignung für ein Studium erkennen lassen. Die Zulassung zur Fremdenprüfung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Möglichkeit hat, an ihrem oder seinem Wohnsitz oder an einem dem Wohnsitz näher gelegenen Ort diese Fremdenprüfung abzulegen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln; § 46 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 48 Anerkennung von Abschlüssen

Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, bedürfen außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Sie werden anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. Staatsverträge bleiben davon unberührt.

Fünfter Abschnitt

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist durch Erziehungsmaßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften getroffen werden. Erziehungsmaßnahmen sind in allen Schulformen insbesondere das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, gemeinsame Absprachen, die mündliche und schriftliche Ermahnung, Einträge ins Klassenbuch, kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Schluss derselben Stunde oder desselben Tages, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen und die Wiedergutmachung angerichteten Schadens. Wichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert. Soweit fortgesetzte Erziehungsschwierigkeiten auftreten, ist die fördernde Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung zu veranlassen. Sind von Schülerinnen und Schülern an der Schule Handlungen im Sinne strafrechtlicher Bestimmungen von einiger Bedeutung begangen worden, informiert die Schulleitung die Polizei, sofern dem nicht gewichtige pädagogische Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten.

(3) In der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler zur Lösung von schwer wiegenden Erziehungskonflikten nach Anhörung der Erziehungsberechtigten

1. von einer Schulfahrt ausgeschlossen,
2. in eine Parallelklasse umgesetzt oder
3. in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule überwiesen werden.

Vor einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben, können in der Sekundarstufe I und II förmliche Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss,
6. die Entlassung aus der allgemein bildenden Schule, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 1 erfüllt ist, und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht nach § 39 Absatz 2 erfüllt ist.

Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 können mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule verknüpft werden. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. Die Entlassung nach Satz 2 Nummer 6 kann auch erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerin oder der Schüler ist auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 3 und 4 die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss und über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden; dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 5. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten zu unterrichten, in den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach

Absatz 4 Satz 2 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

(7) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Fünfter Teil

Schulverfassung

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 50 Schulische Selbstverwaltung

Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist die einzelne Schule im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung verantwortlich für die planmäßige Erteilung von Unterricht, die Erziehung der Schülerinnen und Schüler und die Verwaltung und Organisation ihrer inneren Angelegenheiten. Dabei sollen die mit diesem Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer eigenständigen Gestaltung von Unterricht und Schulleben aktiv genutzt werden.

§ 51 Schulprogramm

(1) Die Schule legt die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung in einem Schulprogramm fest. Sie konkretisiert darin den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale ihrer Schülerschaft und die spezifischen Gegebenheiten der Schule und ihres regionalen Umfeldes unter Nutzung der ihr nach diesem Gesetz gegebenen inhaltlichen und unterrichtsorganisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten. Zu den Festlegungen des Schulprogramms können gehören:

- besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht,
- die Umsetzung der fächerübergreifend zu unterrichtenden Aufgabengebiete,
- Abweichungen von den Stundentafeln gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2,
- die Ausgestaltung der Stunden- und Pausenordnung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern und von zwei- oder mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schülern,
- besondere Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Formen der Schülermitwirkung,
- besondere Maßnahmen zur Förderung des Schullebens,
- die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils.

(2) Bei der Erarbeitung des Schulprogramms sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Bildungspläne, zu beachten.

(3) Die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen auch eigenverantwortlich im Rahmen der Evaluation nach § 100.

§ 52 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemein bildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53 Entscheidungsrechte

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Absatz 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Einrichtung einer Integrationsklasse nach § 12 Absatz 5 Satz 3,
2. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2,
3. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
4. auf Namensgebung für die Schule,
5. auf Einrichtung einer Vorschulklasse.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
3. Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
4. schulinterne Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
5. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Absatz 2,
6. Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule

- für andere als schulische Zwecke,
7. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
 8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
 9. Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
 10. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

§ 54 Anhörungsrechte

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
2. vor Einrichtung von Integrationsklassen nach § 12 Absatz 5,
3. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55 Zusammensetzung

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf

gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 7 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Absatz 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 56 Verfahrensgrundsätze

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Dritter Abschnitt

Lehrerkonferenz

§ 57 Aufgaben

(1) Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule. Sie berät über die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und entscheidet darüber unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze. Sie erstellt auf Verlangen der Schulkonferenz die für Beschlüsse nach § 53 Absatz 1 notwendigen Vorlagen. Sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz oder den Schulvorstand und den Findungsausschuss.

- (2) Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über
1. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung,
 2. Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen und der Übertragung dienstlicher Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
 3. Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
 4. Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung,
 5. die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand beschlossenen Grundsätze,
 6. Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 sowie Anträge an die zuständige Behörde auf Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 5 und 6.

§ 58 Zusammensetzung, Sitzungen

(1) Die Lehrerkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal. Stimmberechtigt ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal, soweit es mit mindestens einem Viertel der Regelarbeitszeit an der Schule beschäftigt ist, sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Lehrerkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Lehrerkonferenz kann zu ihren Sitzungen andere Personen einladen.

(3) Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen.

§ 59 Abteilungskonferenzen, Fachkonferenzen

(1) An Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, kann die Lehrerkonferenz ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Abteilungskonferenzen übertragen. Deren Vorsitz hat die jeweilige Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter oder eine andere Abteilungskonferenz können binnen einer Woche mit aufschiebender Wirkung gegen einen Beschluss einer Abteilungskonferenz die Lehrerkonferenz anrufen. § 58 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Ausschüsse, insbesondere Fachkonferenzen, einsetzen und ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse übertragen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 60 [aufgehoben]

Vierter Abschnitt

Klassenkonferenz und Zeugniskonferenz

§ 61 Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der schriftlichen Arbeiten. Sie beschließt über Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 und über Anträge auf weiter gehende Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4 Satz 2 Nummern 3, 4, 5 und 6. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. alle Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler in der Klasse unterrichten,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 5 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Sitzung ist nicht öffentlich. An der Beratung und Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nehmen die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

§ 62 Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren

Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform
auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstands der Klasse zu geben.

Fünfter Abschnitt

Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern

§ 63 Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichtes im neuen Schuljahr für dessen Dauer in geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher. Bestehen für eine Schulstufe keine Klassenverbände, so werden Schulstufensprecherinnen oder Schulstufensprecher nach Maßgabe des § 109 gewählt.

(2) Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – der Schulstufe. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem zweiten Wahlgang gewählt.

(3) Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufe ab Jahrgangsstufe 5 sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie vertreten die Schülerinnen und Schüler insbesondere in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Konflikten in der Klasse.

§ 64 Bildung und Aufgaben des Schülerrats

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden mit den nach § 65 gewählten Schulsprecherinnen und Schulsprechern und den Vertreterinnen und Vertretern im Kreisschülerrat den Rat der Schülerinnen und Schüler (Schülerrat) der Schule. An Schulen für Geistigbehinderte können auf Beschluss der Schulkonferenz

an Stelle eines Schülerrats alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung eingerichtet werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet werden.

(3) Der Schülerrat wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz und im Kreisschülerrat sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(4) Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und gegenüber der zuständigen Behörde. Er kann im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.

(5) Dem Schülerrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

1. vor Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. zu Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung in der Schule.

(6) Der Schülerrat darf zur Deckung seiner Kosten freiwillige Beiträge erheben und über den Schulverein Spenden annehmen, wenn diese frei von Auflagen und Bedingungen sind. Die Schulkonferenz oder der Schulvorstand stellt dem Schülerrat aus den der Schule zur Verfügung stehenden Mitteln einen festen Betrag für die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen zur Verfügung. Über Herkunft und Verwendung der Mittel ist den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulkonferenz auf Verlangen Rechnung zu legen.

(7) Der Schülerrat kann jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Lehrerkonferenz für die Dauer des Schuljahres bis zu zwei Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer wählen, die die Verbindung zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung fördern sollen. Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teil.

(8) Die Mitgliedschaft im Schülerrat endet vorzeitig, sobald die Schülerinnen und Schüler aus der Klasse, der Schulstufe oder der Schule ausscheiden, für die sie gewählt wurden.

§ 65 Schulsprecherinnen und Schulsprecher

(1) Soweit nach § 64 Absatz 1 ein Schülerrat zu bilden ist, wählen die Schülerinnen und Schüler der Schule von der fünften Klasse an spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. Abweichend von

Satz 1 kann auch eine aus höchstens sieben Personen bestehende Schulsprechergruppe gewählt werden.

(2) In den beruflichen Schulen wählen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte für die Dauer des Schuljahres eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher. Abweichend von Satz 1 kann der Schülerrat beschließen, dass die Funktion der Schulsprecherin oder des Schulsprechers für die Dauer eines Schuljahres einer von ihm zu wählenden und aus höchstens sieben Schülerinnen und Schülern bestehenden Schulsprechergruppe übertragen wird. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen mit Blockunterricht, die während derselben Zeiträume die Schule besuchen, wählen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht, die am selben Wochentag die Schule besuchen, wählen eine Tagessprecherin oder einen Tagessprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schülerinnen und Schüler gegenüber Schulleitung, Lehrerkonferenz, Elternrat, Schulkonferenz und Schulvorstand.

§ 66 Sitzungen, Vollversammlungen

(1) Der Schülerrat wird von den Schulsprecherinnen und Schulsprechern einberufen. Er kann für seine Sitzungen bis zu zwanzig Unterrichtsstunden pro Schuljahr in Anspruch nehmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Schülerrat oder die Schulsprecherinnen oder Schulsprecher können bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Schuljahr für Vollversammlungen aller Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen. Sie haben das Recht zur Abhaltung weiterer Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit. Die Schülerinnen und Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss, die Lehrkräfte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrats können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

§ 67 Kreisschülerrat

(1) Der Kreisschülerrat soll die Verbindung der Schülerräte eines Schulkreises untereinander und mit der Schülerkammer pflegen. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Schülerräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen

oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Schülerkammer.

(2) Der Kreisschülerrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreisschülerrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreisschülerrats sind nicht öffentlich. Der Kreisschülerrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Die betroffenen Kreisschülerräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreisschülerräten Rede- und Antragsrecht.

Sechster Abschnitt

Mitwirkung von Eltern

§ 68 Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreis-

elternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69 Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang ist für jedes Mitglied der Klassenelternvertretung eine Ersatzperson zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70 Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 71 Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufeneleternabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

§ 72 Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder dem Schulvorstand.

(4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

(5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelementen teilzunehmen.

§ 73 Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. Er besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit weniger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74 Verfahrensgrundsätze

(1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 75 Kreiselternrat

(1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

(4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,

2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

Siebter Abschnitt

Besonderheiten der Schulverfassung an beruflichen Schulen

§ 76 Aufgaben und Rechte des Schulvorstandes

(1) An beruflichen Schulen beraten Schulvorstände die Schulleitung in sämtlichen Angelegenheiten und fassen Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes. Es werden schulformbezogene Schulvorstände gebildet. Die Schulvorstände fördern die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beruflichen Schule und den Ausbildungsbetrieben.

(2) Für die Berufsschule, die Berufsvorbereitungsschule und die in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen berät und entscheidet der Schulvorstand I, für die übrigen Schulformen der Schulvorstand II.

(3) Die Schulvorstände entscheiden auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten der Schule:

1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems,
2. die Ziel- und Leistungsvereinbarung,
3. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
4. den Wirtschaftsplan,
5. den Jahresbericht.

(4) Die Schulvorstände entscheiden ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleitung über folgende Elemente der Gestaltung des Schullebens:

1. die Hausordnung,
2. die Namensgebung für die Schule,
3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule
4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
6. die Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veran-

staltungen und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen,
7. Grundsätze für soziale Maßnahmen nach § 49 Absatz 4 Satz 3.

(5) Über schulformübergreifende Themen beraten und beschließen die Schulvorstände I und II auf Einladung der Schulleitung gemeinsam.

(6) Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können den Schulvorständen Vorschläge zur Beratung oder Beschlussfassung unterbreiten.

§ 77 Zusammensetzung, Wahl und Stimmrechte

(1) Der Schulvorstand I wird aus

1. vier Schulvertreterinnen oder Schulvertretern, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
2. vier Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertretern,
3. einem Mitglied des Schülerrats,
4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats, und
5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung gebildet.

(2) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder des Schulvorstands I für eine Amtszeit von drei Jahren. Sie wählt außerdem drei Ersatzmitglieder. Können die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mitglieder nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist einschließlich einer angemessenen Nachfrist gewählt werden, werden diese von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen berufen. Die vier Vertreterinnen oder Vertreter der Wirtschaft sowie bis zu vier Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Innungen, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. Die Lernortkooperationen der Schule können den Verbänden und Innungen Vorschläge unterbreiten. Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand I und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften werden auf Vorschlag der für die Ausbildungsbetriebe der Schule zuständigen Fachgewerkschaften oder selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung für drei Jahre ernannt.

(3) Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder sowie die Wirt-

schaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter. Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstands I, die von der Lehrerkonferenz gewählten Mitglieder, die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter sowie die vom Schülerrat beziehungsweise die vom Elternrat gewählten Mitglieder. Dies gilt für gemeinsame Sitzungen der Schulvorstände entsprechend.

(4) Der Schulvorstand II wird aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. den drei für den Schulvorstand I gewählten Mitgliedern der Lehrerkonferenz,
3. einem Mitglied des Schülerrats,
4. einem Mitglied des Elternrats, sofern an der Schule ein Elternrat gebildet ist, sonst einem weiteren Mitglied des Schülerrats

gebildet. Der Schülerrat und der Elternrat wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied für den Schulvorstand II und ein Ersatzmitglied für die Dauer der Schulzugehörigkeit, höchstens jedoch für eine Amtszeit von drei Jahren.

(5) Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 3 genannten Beschlussvorlagen sind nur der oder die Vorsitzende des Schulvorstands II und die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz. Stimmberechtigt zu den in § 76 Absatz 4 genannten Beschlussvorlagen sind die oder der Vorsitzende des Schulvorstands II, die Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerkonferenz und die vom Schülerrat oder die vom Elternrat gewählten Mitglieder.

(6) Allen Mitgliedern der Schulvorstände stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte zu.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen.

§ 78 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der Schulvorstände. Sie oder er lädt die Mitglieder der Schulvorstände mindestens zweimal im Schuljahr zu einer Schulvorstandssitzung ein. Auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden. Für gemeinsame Sitzungen der beiden Schulvorstände gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Die Schulvorstände geben sich zur Ergänzung nachfolgender Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung.

(2) Der Schulvorstand I beschließt mit der Mehrheit sowohl der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Schulvertreterinnen oder Schulvertreter

als auch der Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Stimmen der Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter (Prinzip der kumulativen Mehrheit).

(3) Der Schulvorstand II beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern beschlussfähig.

(4) Bei gemeinsamen Beschlüssen der Schulvorstände I und II gelten die Bestimmungen über die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit des Schulvorstands I gemäß Absatz 2 entsprechend.

(5) Ist oder wird ein Schulvorstand beschlussunfähig, so kann er frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.

(6) In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(7) Die Sitzungen sind nicht schulöffentlich. Andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

§ 78 a Lernortkooperationen

(1) An staatlichen berufsbildenden Schulen sind berufsbezogene Lernortkooperationen einzurichten. Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Schulen fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiterentwickeln. Für Berufe mit ähnlichen Berufsbildern können berufsübergreifende Lernortkooperationen gebildet werden.

(2) In die berufsbezogenen Lernortkooperationen kann jeder in einem entsprechenden Beruf ausbildende Betrieb, jede überbetriebliche Ausbildungseinrichtung, jeder Praktikumsbetrieb sowie die jeweilige Innung oder der jeweilige Fachverband je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Den Lernortkooperationen gehören ferner die im entsprechenden Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte an.

(3) Die Lernortkooperationen sollen insbesondere

1. an der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsqualität mitwirken,
2. betriebliches und schulisches Wissen gegenseitig nutzbar machen,
3. die Ausbildungsinhalte zwischen Betrieb und Schule abstimmen,
4. an der Ausgestaltung der Bildungspläne mitwirken,
5. die jeweiligen Schulvorstände in strategischen Fragen, insbesondere bei der Ausrichtung und Organisation der Ausbildung und bei größeren Investitionsvorhaben, beraten,
6. Kooperationen von Betrieben und Schule vereinbaren,

7. Zusatzqualifikationen und Förderangebote für einzelne Schülergruppen entwickeln,
8. die nähere Ausgestaltung der Organisationsformen des Berufsschulunterrichtes unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Erfordernisse des Gesamtsystems der jeweiligen beruflichen Schule vereinbaren.

(4) Die Lernortkooperationen können Ausschüsse bilden. Näheres zum Verfahren, insbesondere zu den Teilversammlungen und Ausschüssen, können die Lernortkooperationen durch Geschäftsordnung bestimmen.

Achter Abschnitt

Kammern, Landeschulbeirat

§ 79 Aufgaben

(1) Die Schülerkammer, die Elternkammer und die Lehrerkammer (Kammern) beraten die zuständige Behörde bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sollen die Beziehungen von Schule, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften untereinander und zur Öffentlichkeit pflegen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere soweit sie Fragen der Schul- oder Unterrichtsgestaltung, der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler oder der inneren Ordnung der Schule betreffen. Die Lehrerkammer ist darüber hinaus bei grundsätzlichen Fragen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte zu beteiligen.

(3) Erhebt eine Kammer gegen ein Vorhaben der zuständigen Behörde nach Absatz 2 grundsätzliche Einwendungen, so hat der Präses der zuständigen Behörde oder eine von ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihm bestimmter Vertreter vor der Entscheidung die Vorsitzenden der Kammer zu hören. Bedarf die Entscheidung der Zustimmung der Deputation, so ist die Deputation über die abweichenden Auffassungen der Kammern zu unterrichten.

(4) Die Kammern können der zuständigen Behörde Vorschläge zu allen Fragen des Schulwesens zuleiten.

(5) Die Arbeit der Kammern wird nach Maßgabe des Haushaltsplans durch öffentliche Mittel gefördert. Die zuständige Behörde hat in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten.

§ 80 Schülerkammer

(1) Die Kammer der Schülerinnen und Schüler (Schülerkammer) besteht aus je zwei von den Kreisschülerräten für ein Jahr gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen

durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Schülerrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule.

(2) Mitglieder der Schülerkammer scheiden vorzeitig aus, sobald sie keine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg mehr besuchen.

§ 81 Elternkammer

(1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Haupt- und Realschulen, die Gymnasien, die Gesamtschulen, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat an einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Absatz 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

(2) Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 82 Lehrerkammer

(1) Die Kammer der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrerkammer) besteht aus vierzig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für vier Jahre gewählten Mitgliedern. In der Lehrerkammer sollen die Schulstufen und Schulformen angemessen vertreten sein.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerkonferenzen.

(3) Mitglieder der Lehrerkammer scheiden vorzeitig aus ihrem Amt aus, sobald sie nicht mehr an einer staatlichen Schule der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Dienststelle oder Einrichtung des für die Bildung verantwortlichen Amtes der zuständigen Behörde tätig sind.

§ 83 Landesschulbeirat

(1) Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit zwischen den am Schulwesen unmittelbar beteiligten Gruppen und den mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens Stellung nehmen und berät die zuständige Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

(2) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. den Vorsitzenden der Lehrerkammer, der Elternkammer und der Schülerkammer,
2. je einem Mitglied, das auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, des Integrationsbeirates, des Senatskoordinators für die Gleichstellung behinderter Menschen,

der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, der Agentur für Arbeit Hamburg, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Hamburg, des Deutschen Beamtenbundes Hamburg, der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche, der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in der Freien und Hansestadt Hamburg, der Jüdischen Gemeinde, des Rates der islamischen Gemeinden und des Verbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften Hamburg e.V. von der zuständigen Behörde auf vier Jahre berufen wird,

3. je zwei Mitgliedern, die von der Elternkammer, der Lehrerkammer und der Schülerkammer aus deren Mitte gewählt werden.

§ 84 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.

Sechster Teil

Schulverwaltung

Erster Abschnitt

Grundlagen

§ 85 Schulaufsicht, Schulberatung und Schulinspektion

(1) Das gesamte Schulwesen steht in der Verantwortung des Staates. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für

1. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der in den §§ 1 bis 3 niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie der Bildungspläne,
2. die Führung der Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist.

Die Schulaufsicht über die staatlichen Schulen erfolgt insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen.

(2) Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Bereich der erweiterten Selbstverantwortung.

(3) Die Schulinspektion untersucht die Qualität des Bildungs- und Erziehungsprozesses an staatlichen Schulen und berichtet darüber den Schulen und der Schulaufsicht. Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in der Bewertung der Qualität einzelner Schulen an Weisungen nicht gebunden. Durch die Schulinspektion wird schulübergreifend und vergleichend der Erfolg der pädagogischen Arbeit geprüft.

(4) Die zuständige Behörde überprüft schulübergreifend und vergleichend den Erfolg der pädagogischen Arbeit, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebots zu gewährleisten.

§ 85 a Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

(1) Schulverwaltung und Schulaufsicht der staatlichen beruflichen Schulen erfolgen durch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), das als Landesbetrieb nach der Landshaushaltsordnung geführt werden soll.

(2) Organe des HIBB sind das Kuratorium und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung, der die operative Verantwortung obliegt, soll im Einvernehmen mit dem Kuratorium vom Präses der zuständigen Behörde ernannt werden.

(3) Staatliche berufliche Schulen sollen als Teil des HIBB im Rahmen ihrer Selbstverantwortung eine weitgehende Übertragung der Budget- und

Personalverantwortung erhalten und können selbst als Landesbetrieb nach der Landeshaushaltsordnung geführt werden.

§ 85 b Aufgaben des HIBB

(1) Das HIBB hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der beruflichen Schulen,
2. Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen,
3. Dienstaufsicht über das pädagogische Personal, soweit diese nicht gemäß § 89 Absatz 2 Satz 2 auf die Schulleitungen übertragen ist,
4. Abschluss der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Behörde,
5. Aufstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Verteilung der Einzelbudgets auf die beruflichen Schulen,
6. Steuerung der beruflichen Schulen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Clearingstellen, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, Controlling und Berichtswesen,
7. Entscheidung über die Vorschläge an den Präses der zuständigen Behörde für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter und für die Bestellung sonstiger Leitungsmitglieder,
8. Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte beruflicher Schulen.

(2) Das HIBB kann mit der Wahrnehmung ministerieller Aufgaben beauftragt werden.

(3) Dem HIBB können Aufgaben der außerschulischen Bildung übertragen werden.

§ 85 c Mitglieder des Kuratoriums

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind:

1. eine vom Präses der zuständigen Behörde benannte Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Präses der zuständigen Behörde benannt werden,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der für Wirtschaft zuständigen Behörde benannt wird,
4. zwei Schulleitungen beruflicher Schulen, die von der zuständigen Behörde benannt werden,
5. sechs Vertreterinnen oder Vertreter, die von den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962), in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit den auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Unternehmensverbänden und Innungen benannt werden.

Zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften benannt werden, nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(2) Die Ernennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Präses der zuständigen Behörde. Auf Vorschlag der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine zweite Vorsitzende oder einen zweiten Vorsitzenden.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder fort. Die Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf der Amtszeit nach Anhörung der benennenden Stelle vom Präses der zuständigen Behörde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt und bestellt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten weder Tagegeld noch Reisekostenvergütung oder sonstigen Auslagenersatz. Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 225), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

§ 85 d Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Geschäftsführung in sämtlichen Angelegenheiten der beruflichen Bildung und beschließt über:

1. berufsbildungspolitische Schwerpunktsetzungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
2. curriculare Rahmenbedingungen der Berufsschule und der Berufsvorbereitungsschule,
3. Vorschläge zur Verteilung des Globalhaushaltes auf die einzelnen Schulen und
4. Vorschläge zur Ernennung von Schulleitungen.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 bilden die Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem HIBB nach § 85 b Absatz 1 Nummer 4.

(2) Dem Kuratorium obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses des HIBB.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen. In den Ausschüssen müssen mindestens die in § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen mitwirken.

§ 85 e Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit Sitzungen des Kuratoriums einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder ist eine

Sitzung unverzüglich einzuberufen. Das Kuratorium und Ausschüsse, denen Angelegenheiten zur Beschlussfassung übertragen worden sind, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder insgesamt und die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 an der Beschlussfassung mitwirken. Können wegen fehlender Beschlussfähigkeit keine Beschlüsse gefasst werden, so ist das Kuratorium binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, trifft der Präses der zuständigen Behörde die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Widersprechen vier oder mehr Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einem Beschluss, können diese Mitglieder verlangen, dass der Präses der zuständigen Behörde die Entscheidung an sich zieht. Das Verlangen muss begründet werden. Der Präses der zuständigen Behörde trifft innerhalb von zwei Wochen die erforderliche Entscheidung. Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.

(4) Wird ein Beschluss gegen das einstimmige Votum der Mitglieder nach § 85 c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 gefasst, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 86 Schulentwicklungsplanung

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Schulorganisation und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stellt die zuständige Behörde einen Schulentwicklungsplan auf. Dieser soll zeigen, wie sich die in den §§ 14 bis 27 genannten Schulformen in Abhängigkeit von den Entscheidungen der Erziehungsberechtigten nach § 42, von Schülerzahlen sowie von personellen und räumlichen Mitteln nebeneinander entwickeln. Er soll für die allgemein bildenden Schulen die Möglichkeit eines regionalen Schulformangebots nach Maßgabe der in § 87 Absatz 3 genannten Kriterien darlegen.

(2) Der Schulentwicklungsplan ist zu veröffentlichen und bei Bedarf insgesamt oder für einzelne Regionen fortzuschreiben.

§ 87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte

(1) Die Basisfrequenz bestimmt die Schülerzahl einer Klasse, die zur Erteilung des Grundunterrichts nach der Stundentafel mit den der Schule zur Verfügung stehenden Lehrkräften erforderlich ist. Die Organisationsfrequenz bestimmt die Schülerzahl, die regelmäßig zur Bildung von Eingangsklassen erforderlich ist. Werden in eine Klasse zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soll diese Schülerzahl nicht um mehr als 10 vom Hundert überschritten werden. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisationsfrequenzen festzulegen.

(2) Die Grundschule und die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule werden auf der Grundlage der jeweiligen Organisationsfrequenz mindestens zweizügig, die Haupt- und Realschule ab Klasse 7, das achtstufige Gymnasium, das Aufbaugymnasium und die integrierte Gesamtschule ohne Sekundarstufe II mindestens dreizügig und die integrierte Gesamtschule mit Sekundarstufe II sowie die kooperative Gesamtschule mindestens vierzügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinander folgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet.

(3) Schulorganisatorische Entscheidungen einschließlich derjenigen, ob und wo Eingangsklassen eingerichtet werden, erfolgen durch Rechtsverordnung des Senats; diese kann auch Ausnahmen von der Regel des Absatzes 2 Satz 2 vorsehen. Die Verordnung hat eine gleichmäßige Versorgung mit altersangemessenen erreichbaren Angeboten der verschiedenen Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung der Anmeldungen an den einzelnen Schulen und Schulformen sowie die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Zweiter Abschnitt

Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung

§ 88 Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Ziele und Grundsätze der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die schulische Gemeinschaft durch fachliche und pädagogische Kooperation zu unterstützen.

(4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden und dies nachzuweisen. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der zuständigen Behörde, die die Qualität von Unterricht und Erziehung sichern, unterstützt.

(5) An der Erziehung und dem Unterricht in der Schule können geeignete Personen ohne pädagogische Spezialausbildung, insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, mitwirken.

§ 89 Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters (Schulleitung)

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen

der zuständigen Behörde sowie der Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 85. Solange die Schule keine Schulleiterin oder keinen Schulleiter hat oder im Falle von deren Verhinderung, tritt die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter an deren oder dessen Stelle. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben der Schulleitung auf die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter, auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte der Schule übertragen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Sie oder er übt in laufenden Angelegenheiten die Dienstaufsicht aus. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Die Weisungsbefugnis gegenüber Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern ist auf deren Ausbildung an der Schule beschränkt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für alle innerschulisch notwendigen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere in der Berufseingangsphase. Sie oder er vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht für die Unterrichtsräume wird während der Unterrichtszeit von der jeweils unterrichtenden Lehrkraft ausgeübt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern sowie der zuständigen Behörde für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie oder er bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz oder des Schulvorstands und der Lehrerkonferenz vor und sorgt für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms sowie der Fortbildungsplanung der Schule im Rahmen der Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung gemäß § 88 Absatz 4. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
2. die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
3. die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte (§ 88 Absatz 4) zu überprüfen,
4. die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
5. den Elternrat und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
6. die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

§ 90 Beanstandung von Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter

((1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss eine Entscheidung eines schulischen Gremiums binnen zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Gremiums beanstanden, wenn

1. der Entscheidung Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde entgegenstehen oder
2. sie oder er für die Durchführung der Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann oder
3. die Entscheidung der mit der zuständigen Behörde getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarung widerspricht.

(2) Hält das betroffene Gremium die Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Die zuständige Behörde entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob die Entscheidung ausgeführt werden darf.

§ 91 Eignung von Schulleiterinnen und Schulleitern

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter wird von der zuständigen Behörde nur bestellt, wer über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dies sind insbesondere Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit schulischen wie außerschulischen Gremien zusammenzuarbeiten und schulische Aufgaben im Kontext bildungs-, sozial- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen wahrzunehmen. Die Eignung kann auch im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen oder besonderen Auswahlverfahren nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich insbesondere an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben und nicht aus der betreffenden Schule kommen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die fachliche Aufgabenstellung der Schule dies erfordert.

§ 92 Öffentliche Ausschreibung und Findungsverfahren

(1) Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird von der zuständigen Behörde durch ein Findungsverfahren vorbereitet. Neu zu besetzende Schulleitungsstellen werden dazu unverzüglich ausgeschrieben.

(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Dieser besteht aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiterin oder einem von der zuständigen Behörde berufenen Schulleiter,
3. einem von der zuständigen Behörde berufenen, nicht dieser Behörde

angehörigen Mitglied, in beruflichen Schulen einer weiteren vom HIBB beauftragten Person,

4. einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied aus der Gruppe der Schülerinnen und Schüler, das mindestens vierzehn Jahre alt sein muss, oder der Gruppe der Eltern, in beruflichen Schulen einer Wirtschaftsvertreterin oder einem Wirtschaftsvertreter des Schulvorstands I,
5. einem von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Mitglied, in beruflichen Schulen einem Mitglied des Schulvorstands II,
6. einem Mitglied des für die Schule zuständigen Personalrats mit beratender Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Benennen die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz oder der Personalrat nicht innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter oder bleiben diese trotz ordnungsgemäßer Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder allein.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von wenigstens einer Woche ein. Die zuständige Behörde legt dem Findungsausschuss die Bewerbungsunterlagen und die aktuellen dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber vor.

(5) Der Findungsausschuss schlägt der zuständigen Behörde die Bewerberin oder den Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vor, die oder den er für am besten geeignet hält. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Vorschläge erfolgen. Kommt der Findungsausschuss nicht innerhalb von zwei Monaten seit seiner ersten Sitzung zu einem Vorschlag, so entscheidet die zuständige Behörde unmittelbar nach § 94.

§ 93 [aufgehoben]

§ 94 Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters

(1) Die Lehrerkonferenz, der Elternrat und die mindestens vierzehn Jahre alten Mitglieder des Schülerrates erhalten Gelegenheit, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Vorschlag des Findungsausschusses abzugeben; sie können die vorgeschlagene Person anhören. Die zuständige Behörde entscheidet unter Einbeziehung dieser Stellungnahmen und wählt die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber aus. Sie setzt sie oder ihn für eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten vorläufig als Schulleiterin oder Schulleiter ein. Soll die Bewährungszeit mehr als zwölf Monate betragen, ist dies besonders zu begründen.

(2) Nach Ablauf der Bewährungszeit und nach Anhörung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz, an beruflichen Schulen des Schulvor-

stands, wird die Schulleiterin oder der Schulleiter von der zuständigen Behörde bestellt, wenn sie oder er sich bewährt hat.

(3) Schlägt der Findungsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber vor, die oder der sich bereits in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen staatlichen Hamburger Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat, wird nach § 96 a verfahren.

§ 95 Schulleitung an neuerrichteten Schulen

(1) Für neuerrichtete Schulen leitet die zuständige Behörde das Findungsverfahren spätestens zwei Jahre nach der Errichtung ein.

(2) Für die Zeit bis zur vorläufigen Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 94 Absatz 1 setzt die zuständige Behörde eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ein, die oder den sie jederzeit abberufen kann. Diese Einsatzzeit kann ganz oder teilweise auf die Bewährungszeit angerechnet werden. § 91 gilt sinngemäß.

(3) Wird die nach Absatz 2 eingesetzte Person vom Findungsausschuss vorgeschlagen, so kann sie ohne weitere Bewährungszeit gemäß § 94 Absatz 2 bestellt werden. Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 2 eingesetzte Person auch ohne Einleitung des Findungsverfahrens bestellen, wenn sie oder er sich bewährt hat. Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 96 Funktionsstellen

(1) Die Bestimmungen der §§ 91 bis 94 finden in Verfahren für neu zu besetzende Stellen der stellvertretenden Schulleiterin oder des stellvertretenden Schulleiters, der Didaktischen Leiterinnen und Didaktischen Leiter an Gesamtschulen, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren, für die besoldungsrechtlich besondere Ämter vorgesehen sind, entsprechende Anwendung.

(2) Im Findungsausschuss für die Besetzung von Stellen der stellvertretenden Schulleitung ist die Schulleitung der jeweiligen Schule Mitglied gemäß § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Der Findungsausschuss für die Besetzung der übrigen in Absatz 1 genannten Funktionsstellen besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Schule als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde und den Mitgliedern nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 bis 6. Auf ein Mitglied nach § 92 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 kann in allgemein bildenden Schulen verzichtet werden; die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Behörde im Benehmen mit der Schulleitung. Hat die Schulleitung im Findungsausschuss gemäß Satz 2 den Vorsitz, kommt der Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 92 Absatz 5 Satz 1 nur mit ihrer Stimme zustande.

§ 96 a Absehen von einem Findungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 92 bis 96 finden keine Anwendung, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt wird, die sich in entsprechender Stellung in der zuständigen Behörde, in der Lehreraus- und -fortbildung, an einer anderen Schule oder im Auslandsschuldienst bewährt hat. Die in § 94 Absatz 1 Satz 1 genannten Gremien erhalten vor der Besetzung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 97 [aufgehoben]

Siebter Teil

Datenschutz

§ 98 Datenverarbeitung im Schulbereich

(1) Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. Die Datenverarbeitung darf auch zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik, der Qualitätssicherung der staatlichen Schulen und der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft erhobene Daten auch zum Zwecke der Finanzhilfe und zum Zwecke der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zwecke der Schulaufsicht zu verwenden.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Schulstatistik ist sicherzustellen, dass der Personenbezug außerhalb der staatlichen Schulen und der zuständigen Behörde nicht mehr herzustellen ist.

(3) Die staatlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die zuständige Behörde dürfen nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 101 ein gemeinsames automatisiertes Zentrales Schülerregister führen, um die Verpflichtung zur Vorstellung nach § 42 Absätze 1 und 2, zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5, zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a sowie die Schulpflicht nach den §§ 37 bis 41 und die Pflichten aus bestehenden Schulverhältnissen nach § 28 Absatz 2 durchzusetzen. In dem Zentralen Schülerregister dürfen die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten aller Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Hauptwohnsitz haben und zwischen der Vollendung des 4. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, aller eine der staatlichen Schulaufsicht in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie ihrer jeweiligen Sorge- und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.

(4) Schulträger, Schülerinnen und Schüler, Kinder, die nach § 42 Absätze 1 und 2 vorzustellen sind, Kinder, die nach § 28 a sprachförderpflichtig sind, ihre Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligte Dritte sind verpflichtet, die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten mitzuteilen. Abweichend von § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist die Erhebung personenbezogener Daten beim Träger der Schule zulässig. Die zuständige Behörde kann festlegen, dass Daten in einem bestimmten Dateiformat auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 99 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und Schulberatungsdienst

(1) Die für die schulärztlichen Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Kindern, Schülerinnen, Schülern und Dritten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach § 34 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen von Untersuchungsverfahren nach § 34 Absätze 1, 4 und 5 darf der Schule und der zuständigen Behörde nur das für sie maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung übermittelt werden. Die entsprechenden Untersuchungsunterlagen dürfen der Schule und der zuständigen Behörde auch zum Zwecke der Durchführung von Verfahren nach §§ 12, 19 und 41 a übermittelt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der zuständigen Behörde zum Zwecke der Durchführung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarverfahren.

(2) Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen der Schule oder der zuständigen Behörde nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(3) Daten, die die für schulärztliche Aufgaben und für den Schulberatungsdienst zuständigen Stellen verarbeiten, müssen sicher gegen Einsichtnahme und Verarbeitung anderer Stellen, auch der Schulen und der für das Schulwesen zuständigen Behörde, geschützt sein.

§ 100 Evaluation

(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, soll nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden.

(2) Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.

(3) An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.

(4) Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle

1. den Kreis der einbezogenen Personen,
2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum,
3. die Art der Testverfahren,
4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen,
5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,

6. die Trennung und Löschung der Daten,
7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme

schriftlich festlegen.

Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen. Führt die zuständige Behörde Evaluationen durch, ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflichten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) eingehalten werden. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.

§ 101 Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann.

Achter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 102 Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103 Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

§ 104 Stellung gewählter Mitglieder

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldig an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates abgewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

§ 105 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107 Wahlordnungen

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können – auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich – insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 108 Fristen, Schriftform

Bei der Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die zuständige Behörde kann die Fristen bei Vorliegen besonderer Umstände um höchstens vier Wochen verlängern. Soweit nach diesem Gesetz oder nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist, ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 109 Schulen ohne Klassenverbände

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110 Interessenkollision

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 111 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die staatlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die in diesem Gesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung sind nicht Schulen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 112 Schulen in freier Trägerschaft

(1) Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind Bestandteil des Schulwesens der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie erweitern das schulische Angebot und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.

(2) Das Nähere regelt das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 113 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich Kinder, Schulpflichtige, Sorgeberechtigte, Auszubildende, Arbeitgeber oder Dritte dazu veranlasst, den Bestimmungen über die Schulpflicht oder die verbindliche Teilnahme an Sprachförderung zuwiderzuhandeln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 114 Straftat

(1) Wer eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen der Schulpflicht oder ein Kind der besonderen Sprachförderung nach § 28a dauernd oder wiederholt entzieht, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag der zuständigen Behörde ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 115 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe von § 28 Absatz 2, § 28a Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen

Teilnahme am Unterricht und an Sprachfördermaßnahmen) und der §§ 37 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.

§ 116 Übertragung der Regelungsbefugnis auf die zuständige Behörde

Soweit der Senat nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermächtigt ist, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, kann er seine Regelungsbefugnis durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde übertragen.

§ 117 Übergangsregelungen

(1) Vorschriften, die zur Ausführung der in § 118 Absatz 2 aufgeführten Gesetze erlassen wurden, gelten fort, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, bis Vorschriften auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind.

(2) Das dem Luisen-Gymnasium Bergedorf angegliederte Aufbaugymnasium wird weitergeführt, solange die Zahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die Bildung einer Eingangsklasse rechtfertigt.

§ 118 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft. Bestimmungen dieses Gesetzes, mit denen der Senat ermächtigt wird, Regelungen im Wege der Rechtsverordnung zu treffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am 1. August 1997 treten außer Kraft:

1. das Schulverfassungsgesetz (SchVG) vom 12. April 1973 (HmbGVBl. S. 91), in der geltenden Fassung;
2. das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (HmbGVBl. 1977 S. 297 in der geltenden Fassung); § 31 Absatz 1 Satz 2 SchulG ist bis zum Erlass entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Senat weiterhin anzuwenden;
3. die Verordnung über die Bildung des Schülerrats und der Schulkonferenz an Sonderschulen nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (HmbGVBl. S. 365);
4. die Verordnung über die Gleichstellung von Personen, die Schüler tatsächlich erziehen, mit den Erziehungsberechtigten nach dem Schulverfassungsgesetz vom 24. Juli 1973 (HmbGVBl. S. 365),
5. die Wahlordnung für die Landesausschüsse nach dem Schulverfassungsgesetz vom 16. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 291),
6. die Ordnung der Zeugnisse und der Übergänge für den Schulversuch Orientierungsstufe vom 4. November 1980 (HmbGVBl. S. 302),
7. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Druck- und Reproduktionsberufe vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 197),
8. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsaufbauschule vom 2. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 158).